

Amtsgericht Rockenhausen

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 2 K 49/25

Rockenhausen, 01.06.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 02.09.2026	09:00 Uhr	1, Sitzungssaal	Amtsgericht Rockenhausen, Kreuz- nacher Straße 37, 67806 Rockenhausen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bubenheim (Pfalz)

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1	738.721/1.000	im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen und Nebengebäuden (Metzgereibetrieb) im Erd- und Kellergeschoss, sowie der Garage Nr. 1	488 BV 1
2	261.279/1.000	im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohn- und Nebenräumen im Obergeschoss des Anwesens (Wohnung) nebst Balkonen und Dachterrasse Nr. 2	489 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Bubenheim (Pfalz)	148/4	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 1	734

Lfd. Nr. 1, Teileigentum, Blatt 488

Gem. Gutachten handelt es sich um einen ehemaligen Metzgereibetrieb mit Nebenräumen und Garage, ca. 412 m² gewerbliche Nutzfläche.

Verkehrswert:

250.000,00 €

Lfd. Nr. 2, Wohnungseigentum, Blatt 489

Gem. Gutachten handelt es sich um eine Wohnung nebst Balkon und Dachterrasse im Oberge-

schoß mit ca. 155 m² Wohnfläche.

Verkehrswert: 259.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Beschlagnahme: 29.10.2025

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Insolvenzverwalter widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Vetter
Rechtspflegerin